

Das Einvernehmen gem. § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 „Kotthausen – Zum Höltchen“ hinsichtlich der Überschreitung der Höhenlage der baulichen Anlage um ca. 0,70 m wird erteilt.